
S 9 AL 167/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufklärungs- und Warnfunktion Beginn der Sperrzeit Merkblatt 1 für Arbeitslose Rechtsfolgenbelehrung Sanktion Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe
Leitsätze	1. Eine wirksame Rechtsfolgenbelehrung bei einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung (§ 159 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB III) erfordert – ebenso wie eine Rechtsfolgenbelehrung bei einer Sanktion nach § 31 Abs 1 Satz 1 SGB II (vgl hierzu: BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 – B 14 AS 53/08 R -) – eine Belehrung auch über den Beginn der angedrohten Sperrzeit (so auch bereits: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 8. Mai 2018 – L 11 AL 67/16 NZB -). 2. Ein diesbezüglicher pauschaler Hinweis auf das „Merkblatt 1 für Arbeitslose – Ihre Rechte – Ihre Pflichten“ reicht nicht aus (Anschluss an BSG, Urteil vom 10. Dezember 1981 – 7 RAr 24/81 -), insbesondere wenn das dem Arbeitslosen überreichte Merkblatt überhaupt keine Angaben zum Beginn einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung enthält.
Normenkette	§ 159 SGB III § 31 SGB II
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 AL 167/17
Datum	09.10.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 11 AL 95/19

Datum

23.06.2021

3. Instanz

Datum

-

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte erstattet dem Kläger auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Eintritt einer dreiwöchigen Sperrzeit bei Arbeitsablehnung in der Zeit vom 29. Juni bis 19. Juli 2017 sowie die von der Beklagten insoweit erhobene Erstattungsforderung von 1.395,03 Euro.

Â

Der 1979 geborene Kläger studierte von September 2002 bis August 2008 an der I. mit dem Abschluss „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“. Anschließend arbeitete er bis Oktober 2016 in abhängigen Beschäftigungen als Projektleiter bzw Logistikplaner. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2016 bewilligte die Beklagte ihm für die Zeit vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017 Arbeitslosengeld (Alg) für eine Anspruchsdauer von 360 Kalendertagen bei einem täglichen Leistungsbetrag von 66,43 Euro.

Â

In einem Verbis-Vermerk vom 27. Juni 2017 hielt die Beklagte fest, dass der Kläger an diesem Tag in einem Beratungsgespräch über „*Verfügbarkeit und Zumutbarkeit bei Arbeitslosigkeit*“ belehrt worden sei. Ihm seien unter Hinweis auf das Merkblatt 1 für Arbeitslose seine Rechte und Pflichten erläutert und „ *mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung aufgezeigt*“ worden. Am selben Tag schlossen die Beteiligten eine neue Eingliederungsvereinbarung, in der als Ziel die Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt als Wirtschaftsingenieur/Logistiker in einem Umkreis von 200 km vom Wohnort vereinbart wurde. Zusätzlich überreichte die Beklagte dem Kläger an diesem Tag einen Vermittlungsvorschlag für eine Beschäftigung als Projektleiter bei der J. GmbH. In diesem Schreiben wurde der Kläger aufgefordert, sich dort unverzüglich zu bewerben. Ob der Kläger an diesem Tag gegenüber der Beklagten zusagte, sich auf diese Stelle zu bewerben, ist zwischen den Beteiligten streitig. Das in den Verwaltungsunterlagen enthaltene Exemplar des Vermittlungsvorschlags enthält auf Seite 2 (Rückseite) eine

Rechtsfolgenbelehrung. Dort heit es ua wrtlich: *Wenn Sie ohne wichtigen Grund () das Zustandekommen des Beschftigungsverhltnisses durch ihr Verhalten verhindern (zB indem Sie sich nicht vorstellen), tritt eine Sperrzeit ein (). Whrend der Sperrzeit ruht ihr Anspruch auf Leistungen (). Hinweise dazu, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Alg erworben wird und wann eine Sperrzeit eintritt, enthlt das Merkblatt fr Arbeitslose, Ihre Rechte  Ihre Pflichten. () (vgl Ausdruck von Bl 2 der von der Beklagten elektronisch gefhrten Verwaltungsakte).*



Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 (Eingang bei der Beklagten: 25. Juli 2017) teilte der Klger der Beklagten mit, sich auf das Stellenangebot nicht beworben zu haben, weil er keine beruflichen/fachlichen Erfahrungen im Sanitrbereich aufweise.



Die Beklagte stellte daraufhin den Eintritt einer dreiwchigen Sperrzeit bei Arbeitsablehnung fr die Zeit vom 29. Juni bis 19. Juli 2017 sowie eine Minderung der Anspruchsdauer um 21 Tage fest. Die zuvor erfolgte Leistungsbewilligung wurde fr die Tage der Sperrzeit aufgehoben und der Klger zur Erstattung von 1.395,03 Euro aufgefordert (Sperrzeit-, Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 2. August 2017; nderungsbescheid vom 2. August 2017 mit Festsetzung des Alg-Leistungsanspruchs fr die Zeit vom 29. Juni bis 19. Juli 2017 auf 0,00 Euro).



Mit Widerspruch vom 14. August 2017 machte der Klger geltend, dass sich das Stellenangebot auf eine Projektleitung im Bereich Energie und Wasserzhler beziehe. Er habe jedoch ausschlielich Berufserfahrung *in der automotiven Logistik mit den Schwerpunkten in der Materialfluss- und Verpackungsplanung*. Zuletzt sei er als Projektleiter in der Logistik ttig gewesen; zu seinen Aufgaben habe die *Definition und die Terminierung der Arbeitspakete sowie die fachliche Betreuung der Mitarbeiter* gehrt, was ein hohes Ma an Fachwissen der Prozesse in der automotiven Logistik erfordert habe. Dagegen weise die angebotene Stelle keine *Schnittstellen* zu seinen bisherigen Ttigkeiten auf. Ihm fehle das Fachwissen in der Energie- und Gasbranche, so dass sich die Frage stelle, wie er als Projektleiter Mitarbeiter anleiten, Arbeitspakete definieren und verfolgen solle, wenn er selbst nicht wisse, um was es gehe. Das Stellenangebot habe seinem Profil nicht entsprochen.



Die Beklagte wies den Widerspruch mit der ergnzenden Begrndung zurck, dass im Rahmen des persnlichen Beratungsgesprchs auch die Inhalte und Anforderungen des Stellenangebots ausfhrlich besprochen worden seien. Der Vermittlungsvorschlag habe eine vollstndige und verstndliche Belehrung ber die Rechtsfolgen bei Nichtbewerbung enthalten. Der Klger habe das

Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs und damit die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert, indem er sich nicht beworben habe. Von der Arbeitgeberin seien lediglich ein abgeschlossenes Studium als Ingenieur, Wirtschaftsingenieur oder vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen gefordert worden. Spezielle Fachkenntnisse habe die Arbeitgeberin als wünschenswert, nicht aber als Bedingung angegeben. Das Anforderungsprofil sei mit dem Kläger bei Aushändigung des schriftlichen Stellenangebots ausführlich besprochen worden. Dem Kläger habe für das Unterlassen der Bewerbung kein wichtiger Grund zur Seite gestanden, zumal er zum Zeitpunkt der Aushändigung des Stellenangebots bereits im 7. Monat seiner Arbeitslosigkeit gestanden habe. Die rückwirkende Aufhebung der Alg-Bewilligung beruhe auf [Â§ 48 Abs 1 Nr 4 SGB X](#). Aufgrund der vollständigen und verständlichen Rechtsfolgenbelehrung im Vermittlungsvorschlag habe der Kläger zumindest wissen müssen, dass sein Leistungsanspruch bei Nichtbewerbung ruhen bzw ganz oder teilweise wegfallen werde (Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 2017).

Â

Hiergegen hat der Kläger am 22. November 2017 beim Sozialgericht (SG) Braunschweig Klage erhoben. Er hat unter Vorlage einer Fotokopie von Seite 1 des Vermittlungsvorschlags geltend gemacht, dass der Vermittlungsvorschlag nur aus einer Seite (Vorderseite) sowie der Stellenbeschreibung (als Anlage zum Vermittlungsvorschlag) bestanden habe. Eine Seite 2 des Vermittlungsvorschlags mit Rechtsfolgenbelehrung habe er nicht erhalten. Das Stellenangebot habe nicht seinen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprochen. Unabhängig davon habe er im Juni 2017 sogar sechs Bewerbungen vorgenommen, obwohl er laut Eingliederungsvereinbarung lediglich zu vier Bewerbungen verpflichtet gewesen sei.

Â

Die Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren unter Bezugnahme auf ua den Verbis-Vermerk vom 31. Juli 2017 (Bl 37 der Verwaltungsakte â VA -) vorgetragen, dass der Vermittlungsvorschlag einschließlich Rechtsfolgenbelehrung übergeben worden sei. Vermittlungsvorschläge würden sowohl bei zentralem als auch bei einem vor Ort in der Arbeitsagentur erfolgenden Druck üblicherweise doppelseitig ausgedruckt; lediglich die Anlagen würden einseitig ausgedruckt.

Â

Auf die Aufforderung des SG, den Original-Vermittlungsvorschlag zur Gerichtsakte zu reichen (richterliche Verfügung vom 23. April 2018), hat der Kläger über einen Zeitraum von ca drei Monaten nicht reagiert. Auf die Erinnerung des SG hat der Kläger dann mitgeteilt, den Vermittlungsvorschlag der Beklagten *â in seinen Unterlagen nicht mehr findenâ* zu können (Schriftsatz vom 14. August 2018). Bei seiner Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG hat der Kläger angegeben, sich nicht mehr erinnern zu können, ob er den Vermittlungsvorschlag in einem persönlichen Gespräch oder aber per Post erhalten habe. Er habe sich den Vermittlungsvorschlag natürlich angesehen. Er

k  nne nicht genau sagen, wann er sich dazu entschieden habe, sich nicht zu bewerben. Ihm sei damals nicht bekannt gewesen, dass eine Nichtbewerbung zu einer Sperrzeit f  hren k  nne. Wenn er dies gewusst h  tte, h  tte er sich auch auf ein f  r ihn nicht geeignetes Stellenangebot beworben.

 

Das SG hat der Klage mit Urteil vom 9. Oktober 2019 stattgegeben. Zur Begr  ndung hat es ausgef  hrt, dass die Beklagte keine Rechtsfolgenbelehrung nachgewiesen habe. Es k  nne nicht festgestellt werden, dass der Kl  ger die Rechtsfolgenbelehrung, die sich nach Angaben der Beklagten auf Seite 2 des Vermittlungsvorschlags befunden haben soll, auch tats  chlich erhalten habe. Der Vortrag, dass Vermittlungsvorschl  ge doppelseitig ausgedruckt w  rden, reiche nicht zum Nachweis aus, dass dies auch im konkreten Fall des Kl  gers in dieser Weise erfolgt sei. Zudem habe die Beklagte den Zeitraum der Sperrzeit fehlerhaft bestimmt. F  r den Beginn der Sperrzeit sei auf den Zeitpunkt des Schreibens des Kl  gers, mit dem er der Beklagten die Nichtbewerbung mitgeteilt habe, abzustellen. Da dieses Schreiben vom 19. Juli 2017 stamme, beginne die Sperrzeit am 20. Juli 2017. Dieser Zeitpunkt liege jedoch au  erhalb der von der Beklagten f  r die Zeit vom 29. Juni bis 19. Juli 2017 festgestellten Sperrzeit.

 

Gegen das der Beklagten am 23. Oktober 2019 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 11. November 2019 eingelegte Berufung. Sie macht geltend, dass sich der Kl  ger bis zum 6. Februar 2017 auf keines der ihm von der Beklagten   bermittelten Stellenangebote beworben habe. Der Kl  ger habe diese als f  r sich fachlich nicht geeignet angesehen. Bereits in einem Beratungsgespr  ch vom 6. Februar 2017 sei ihm erl  utert worden, dass er sich auch auf Stellen bewerben solle bzw m  sse, die keine hundertprozentige   bereinstimmung mit seinen F  higkeiten aufweisen. Mit dem Kl  ger sei bereits damals ausdr  cklich abgesprochen worden, dass aus dem bisherigen Nichtbewerben bislang keine leistungsrechtlichen Konsequenzen gezogen worden seien. Zuk  nftige Vermittlungsvorschl  ge w  rden dagegen mit Rechtsfolgenbelehrung versehen und h  tten dann bei Nichtbewerbung die entsprechenden Konsequenzen. In den Eingliederungsvereinbarungen vom 6. Februar und 27. Juni 2017 sei jeweils geregelt worden, dass sich der Kl  ger auf die Vermittlungsvorschl  ge der Beklagten bewerbe. Der streitbefangene Vermittlungsvorschlag sei ausweislich des Beratungsvermerks *  nach Interessenkl  rung  * unterbreitet worden, habe also auch nach Auffassung des Kl  gers ein passendes Stellenangebot dargestellt. Bei der Aush  ndigung des Vermittlungsvorschlags sei von der Arbeitsvermittlerin ausdr  cklich auf die angef  gte Rechtsfolgenbelehrung hingewiesen worden. Der f  r den Kl  ger in Papierform ausgedruckte Vermittlungsvorschlag sei auch *  in die elektronisch gef  hrte Akte gedruckt  * worden und belege die dort enthaltene Rechtsfolgenbelehrung. Hierzu k  nne auch die zust  ndige Arbeitsvermittlerin als Zeugin geh  rt werden, zumal der Kl  ger den Original-Vermittlungsvorschlag nicht mehr vorlegen k  nne und der Vortrag, keine Rechtsfolgenbelehrung erhalten zu haben, erstmals im Klageverfahren erfolgt sei.

Über den (konkreten) Beginn der Sperrzeit habe nach der Rechtsprechung des BSG sowie des 7. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen (Urteile vom 27. Juni 2019 – [B 11 AL 14/18 R](#) sowie [B 11 AL 17/18 R](#) –; Urteil vom 19. Juni 2018 – [L 7 AL 66/16](#) –) nicht belehrt werden müssen. Der anderslautenden Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschluss vom 8. Mai 2018 – [L 11 AL 67/16 NZB](#) –) sei nicht zu folgen (vgl hierzu im Einzelnen: Schriftsatz vom 10. Juni 2021). Das Stellenangebot sei für den Kläger geeignet gewesen (vgl hierzu im Einzelnen: Seite 2 des Schriftsatzes vom 25. November 2019). Das diesbezügliche Bestreiten des Klägers stelle eine Schutzbehauptung dar. Entgegen der Auffassung des SG sei nach der BSG-Rechtsprechung von einem Beginn der Sperrzeit am 29. Juni 2017 auszugehen. Der Vermittlungsvorschlag habe die Vorgabe enthalten, sich umgehend auf die sofort zu besetzende Arbeitsstelle zu bewerben.

Ä

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 9. Oktober 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Der Kläger bestreitet, dass die Beklagte ihn in den Beratungsgesprächen informiert habe, dass zukünftige Vermittlungsvorschläge mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen würden und ggf die in den Belehrungen genannten Konsequenzen eintreten würden. Ein Gespräch dieses Inhalts habe nicht stattgefunden. An ein Beratungsgespräch vom 27. Juni 2017 könne er sich nicht mehr erinnern. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, den Vermittlungsvorschlag persönlich überreicht bekommen zu haben. Er meine vielmehr, den Vermittlungsvorschlag per Post erhalten zu haben. Der Vermittlungsvorschlag sei nicht mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen gewesen. Aus diesem Grund sei dem Kläger auch kein Hinweis auf die beigefügte Rechtsfolgenbelehrung gegeben worden. Ansonsten hätte er sich allein deshalb auf die Stelle beworben, um eine Sperrzeit zu verhindern. Er könne mit Gewissheit sagen, dass ihm lediglich ein Vermittlungsvorschlag, jedoch keine Rechtsfolgenbelehrung ausgehändigt worden sei. Den Original-Vermittlungsvorschlag habe er bei Klageerhebung für seinen Rechtsanwalt abfotografiert und danach entsorgt. Der Vortrag der Beklagten, wonach der Vermittlungsvorschlag vom 27. Juni 2017 auf den Kläger gepasst habe, stelle sich nach dem Widerspruch des Klägers und dem bisherigen Klageverlauf als reine Provokation dar. Er habe sich nicht vor einer Arbeitsuche drücken wollen. Vielmehr habe er sich intensiv um eine Arbeitsstelle bemüht und sogar mehr

Bewerbungen geschrieben als er laut Eingliederungsvereinbarung gemusst habe. Unabhängig davon habe das SG einen Beginn der Sperrzeit zutreffend erst ab dem 20. Juli 2017 angenommen.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ä¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die den KlÄ¼ger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die erst- und zweitinstanzliche Gerichtsakte sowie die Sitzungsniederschrift vom 23. Juni 2021 (AnhÄ¼rung des KlÄ¼gers) verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Ä

EntscheidungsgrÄ¼nde

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄ¼ssig, jedoch unbegrÄ¼ndet. Mangels rechtswirksamer Rechtsfolgenbelehrung ist keine Sperrzeit eingetreten, so dass das SG die angefochtenen Bescheide im Ergebnis zu Recht aufgehoben hat.

Ä

Nach [Ä§ 159 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) ruht der Alg-Anspruch fÄ¼r die Dauer einer Sperrzeit, wenn sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne dÄ¼r einen wichtigen Grund gehabt zu haben. Versicherungswidriges Verhalten liegt ua vor, wenn die arbeitslose Person trotz Belehrung Ä¼ber die Rechtsfolgen eine von der Agentur fÄ¼r Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der TÄ¼tigkeit angebotene BeschÄ¼ftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses, insbesondere das Zustandekommen eines VorstellungsgesprÄ¼ches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, [Ä§ 159 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB III](#)).

Ä

Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der erkennende Senat anschlieÄ¼t, muss eine Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung fÄ¼r ihre Wirksamkeit konkret, richtig, vollstÄ¼ndig und verstÄ¼ndlich sein. Damit die Rechtsfolgenbelehrung ihre AufklÄ¼rungs- und Warnfunktion erfÄ¼llen kann, muss sie der oder dem Arbeitslosen in verstÄ¼ndlicher Form zutreffend erlÄ¼utern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf den Leistungsanspruch die ohne wichtigen Grund erfolgende Ablehnung des unterbreiteten Arbeitsangebotes nach sich ziehen kann (vgl etwa: BSG, Urteil vom 10. Dezember 1981 â¼ 7 RAr 24/81 â¼, [BSGE 53, 13](#), Rn 24). Erforderlich ist insoweit auch eine Belehrung Ä¼ber den Beginn der angedrohten Sperrzeit (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 â¼ B 14 AS 53/08 R -, Rn 22). Dieser Rechtsprechung wird â¼ soweit ersichtlich â¼ allgemein gefolgt (vgl etwa: Berlitz in: MÄ¼nder/Geiger, LPK-SGB II, 7. Auflage

2021, Â§ 31 Rn 87; derselbe in: Berlit/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, 3. Auflage 2019, Kapitel 23 Rn 33; A. Loose in: Hohm (Hrsg), GK SGB II, Stand 2021, VI-1 Â§ 31 Rn 83; Dauber in: Mergler/Zink, SGB II, Stand 2020, [Â§ 31 SGB II](#) Rn 8a; Zimmermann, Das Hartz IV-Mandat, 4. Auflage 2020, Â§ 5 Rn 11). Das Erfordernis, auch Ã¼ber den Beginn der angedrohten Sanktion zu belehren, hat der 14. Senat des BSG aus der Rechtsprechung der fÃ¼r das ArbeitsfÃ¼rderungsrecht zustÃ¤ndigen BSG-Senate zur Rechtsfolgenbelehrung nach [Â§ 159 SGB III](#) hergeleitet (vgl BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, [B 14 AS 53/08 R](#) -). Aus der BegrÃ¼ndung dieser Entscheidung, wonach der Warnfunktion einer Rechtsfolgenbelehrung im Existenzsicherungsrecht nach dem SGB II eine noch grÃ¶Ãere Bedeutung zukommt als im Bereich der ArbeitsfÃ¼rderung, folgt nicht, dass in einer Rechtsfolgenbelehrung nach [Â§ 159 SGB III](#) anders in einer Rechtsfolgenbelehrung nach [Â§ 31 SGB II](#) die Belehrung Ã¼ber den Beginn der Sperrzeit gÃ¤nzlich entbehrlich sein kÃ¶nnte. SchlieÃlich kann auch eine Sperrzeit nach [Â§ 159 SGB III](#) direkt zu einer Minderung existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II fÃ¼hren (Sanktion nach [Â§ 31 Abs 2 Nr 3 SGB II](#)). Ein Alg-Bezieher, der Ã¼ber kein anderweitiges existenzsicherndes Einkommen oder VermÃ¶gen verfÃ¼gt, ist bei Feststellung einer Sperrzeit in seinem Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (vgl hierzu Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010 â [1 BvL 1/09](#) -) somit ebenso betroffen wie ein SGB II-LeistungsempfÃ¤nger bei Eintritt einer Sanktion. An die Rechtsfolgenbelehrung nach [Â§ 159 SGB III](#) kÃ¶nnen somit keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an eine Rechtsfolgenbelehrung nach [Â§ 31 SGB II](#).

Â

Da nach alledem keine Sperrzeit eingetreten ist, hat sich die Alg-Anspruchsdauer des KlÃ¤gers nicht um 21 Tage vermindert. Ebenso wenig ist er zur Erstattung des in der Zeit vom 29. Juni bis 19. Juli 2017 an ihn gezahlten Alg (1.395,03 Euro) verpflichtet.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Die Revision wird nicht zugelassen. Der erkennende Senat folgt der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18. Februar 2010 â